

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.631.934

Wien, 17.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6363/J der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA betreffend fehlende Prüfung einer Verknüpfung von Impfstatus- und Krebsregisterdaten zur Untersuchung möglicher Langzeitfolgen von COVID-19- Impfungen** wie folgt:

Frage 1: *Verfügt die Statistik Austria nach Kenntnis des Ressorts über Daten zum COVID-19-Impfstatus der Bürgerinnen und Bürger?*

Die Statistik Austria verfügt über keine Daten zum COVID-19-Impfstatus der Bürgerinnen und Bürger.

Fragen 2 und 3:

- *Wurden seitens des Ressorts geprüft, ob Daten zu COVID-19-Impfstatus aus dem e-Impfpass, ELGA, der Österreichischen Gesundheitskasse oder anderen öffentlichen Datenbeständen für wissenschaftliche Untersuchungen mit Daten des Österreichischen Nationalen Krebsregisters zusammengeführt werden könnten?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte diese Prüfung und zu welchem Ergebnis kam sie?*

- *Wurde geprüft, ob eine pseudonymisierte Verknüpfung von Daten zum COVID-19-Impfstatus mit den Daten des Österreichischen Nationalen Krebsregisters technisch möglich wäre?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wäre eine solche Verknüpfung im Rahmen der technischen Möglichkeiten des österreichischen e-Governments prinzipiell möglich. Über verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) könnten Daten aus dem Zentralen Impfregister (e-Impfpass/ELGA) und dem Österreichischen Nationalen Krebsregister grundsätzlich zusammengeführt werden. Eine solche Datenverknüpfung ist derzeit jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Voraussetzung dafür wäre daher zunächst eine entsprechende Rechtsgrundlage, die aktuell nicht besteht.

Fragen 4 bis 7:

- *Welche konkreten datenschutzrechtlichen, technischen, organisatorischen oder sonstigen Hindernisse sieht das Ressort derzeit für eine wissenschaftliche Verknüpfung von Impfstatusdaten und Krebsregisterdaten?*
- *Welche Stellen wären aus Sicht des Ressorts für die technische Umsetzung einer solchen Datenverknüpfung zuständig?*
- *Gab es hierzu Gespräche oder Abstimmungen mit Statistik Austria, der Datenschutzbehörde, der ELGA GmbH, der Österreichischen Gesundheitskasse oder anderen öffentlichen Stellen?*
 - a. *Wenn ja, wann fanden diese statt und zu welchen Ergebnissen führten sie?*
- *Liegen dem Ressort interne oder externe Gutachten, Stellungnahmen oder Machbarkeitsanalysen zur Möglichkeit einer Verknüpfung von Impfstatusdaten und Krebsregisterdaten vor?*
 - a. *Wenn ja, wann fanden diese statt und zu welchen Ergebnissen führten sie?*

Im Zuge der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage erfolgte eine Abstimmung mit der Statistik Austria. Darüberhinausgehende Abstimmungen oder Prüfungen haben bislang nicht stattgefunden. Seitens des BMASGPK wurde insbesondere noch keine vertiefte rechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer entsprechenden Verknüpfung von Impfstatus- und Krebsregisterdaten vorgenommen. Daher kann derzeit auch keine fundierte Aussage über allfällige rechtliche oder sonstige Hindernisse getroffen werden. Dem BMASGPK sind darüber hinaus keine entsprechenden Gutachten oder Machbarkeitsanalysen bekannt.

Fragen 8 und 9:

- *Plant das Ressort die Durchführung oder Beauftragung einer wissenschaftlichen Untersuchung auf Basis verknüpfter Impfstatus- und Krebsregisterdaten?
a. Wenn nein, aus welchen Gründen wird von einer solchen Untersuchung Abstand genommen?*
- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort derzeit zur systematischen Erfassung möglicher langfristiger gesundheitlicher Auswirkungen von COVID-19-Impfungen über das bestehende System der Nebenwirkungsmeldungen hinaus?*

In Österreich besteht eine gesetzliche Meldepflicht für vermutete Nebenwirkungen nach Impfungen. Die Meldepflicht von Angehörigen von Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit der Anwendung von Impfstoffen folgt wie bei allen anderen Arzneimitteln den Vorgaben von § 75g des Arzneimittelgesetzes. Sie besteht bei Humanarzneimitteln für vermutete Nebenwirkungen und auch für das Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit. Aber nicht nur Mitarbeiter:innen im Gesundheitswesen, sondern auch Patient:innen und deren Angehörige können vermutete Nebenwirkungen melden (§ 75h Arzneimittelgesetz).

Meldungen vermuteter Nebenwirkungen werden an die europäische Datenbank EudraVigilance (European Union Drug Regulating Authorities Pharmacovigilance) weitergeleitet. Hier werden sämtliche Nebenwirkungsmeldungen EU-weit gesammelt. Die Analyse all dieser Daten ermöglicht es, auf nationaler und europäischer Ebene ein mögliches neues Risiko zu erkennen und damit in Folge zu mehr Arzneimittelsicherheit für alle Patient:innen beizutragen (Signaldetektion). Wird ein Signal detektiert, wird dieses im europäischen Kontext im sogenannten PRAC (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee) der EMA (European Medicines Agency) bewertet (inklusive Kausalitätsbewertung) und diskutiert, woraufhin es erforderlichenfalls z.B. zur Aufnahme von neuen Warnhinweisen, Gegenanzeigen und Nebenwirkungen in der Fach-/Gebrauchsinformation, zu Maßnahmen zur zukünftigen Risikoreduktion oder aber auch zur Einschränkung oder Aufhebung der Zulassung eines Arzneimittels kommen kann.

Eine darüberhinausgehende eigenständige Auswertung rein nationaler Daten ist nicht zielführend, weil dies nicht zu einer höheren Sicherheit führen kann, da auf Basis deutlich geringerer Fallzahlen folglich auch die Wahrscheinlichkeit für das Erkennen eines Signals nur geringer werden kann.

Abschließend darf festgehalten werden, dass eine Vielzahl an wissenschaftlichen Studien zeigen, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen COVID-19-Impfungen und erhöhten Krebsrisiken gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

